Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 H "Bebauung nördlich der Lindenstraße zwischen Haselbusch und Wilhelm-Raabe-Straße, erneute Erweiterung des Lebensmitteldiscounters" der Stadt Preetz nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Preetz am 30.08.2023 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 H "Bebauung nördlich der Lindenstraße zwischen Haselbusch und Wilhelm-Raabe-Straße, erneute Erweiterung des Lebensmitteldiscounters" sowie der Entwurf der Begründung liegen in der Zeit vom 18.09.2023 bis zum 19.10.2023 im Foyer des Bauamtsgebäudes , Bahnhofstraße 27 während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus: Montag und Dienstag von 8.00-12.30 Uhr und 13.30-16.00 Uhr, Donnerstag von 8.00-12.30 Uhr und von 13.30-18.00 Uhr und Freitag von 8.00-12.30 Uhr.

Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine erneute Erweiterung des Lebensmitteldiscounters. Das Verfahren wird nach § 13 a Baugesetzbuch durchgeführt. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung wurde verzichtet.

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung im Internet unter der Adresse <u>www.preetz.de</u> und dort unter "Amtliche Bekanntmachungen" und die nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB auszulegenden Unterlagen unter "Aktuelles" eingestellt sowie über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar und werden mit ausgelegt:

- 1. Landschaftsplan Umweltamt der Stadt Preetz, Februar 2003
- 2. "Schalltechnisches Gutachten" Akustik Busch, Kronshagen; Juni 2023
- 3. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Übersicht über die relevanten umweltbezogenen Themen

| Schutzgut | Aussagen zum Schutzgut | Informationen finden |
|-----------------|---|----------------------|
| | | sich in |
| Boden/Fläche | Versiegelung | 1., 3. |
| Wasser | Auswirkungen auf die Abwassersituation | 3. |
| Mensch | Gewerbelärm | 2. |
| Landschaftsbild | Baumplanzungen | 3. |
| Klima | Anzahl der Fahrradstellplätze, E-Mobilität, Photovoltaik, | 3. |
| | Sanierung statt Neubau | |
| Tiere | Vermeidung von Lichtverschmutzung | 3. |
| Kulturgüter und | Keine Bau- und Gründenkmale vorhanden, keine | 3. |
| Sachgüter | Kulturdenkmale bekannt, Archäologisches | |
| | Interessengebiet | |

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Stellungnahmen können auch per E-Mail an nina.rensmeyer@preetz.de gesendet werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt "Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Art. 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Auch die Meinung von Kindern und Jugendlichen ist gefragt: Es wird besonders darauf hingewiesen, dass Kindern und Jugendlichen gleichermaßen die Möglichkeit gegeben ist, sich über die Planung der Stadt Preetz zu informieren und Anregungen anzubringen. Für Fragen steht das Sachgebiet Bauverwaltung, Stadtplanung, Wirtschaftsförderung unter der Telefonnummer 04342-303233 gerne zur Verfügung.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Preetz, den 05.09.2023

Anlage: Übersichtskarte über den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 H

